

HISTORISCHER RÜCKBLICK AUF DEN WARSCHAUER PAKT

Walter Blasi

Einen Tag vor der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages wurde am 14. Mai 1955 der "Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand" auf einer "Konferenz europäischer Länder zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit Europas", die vom 11. bis 14. Mai 1955 in Warschau tagte, abgeschlossen. Die Unterzeichnung dieses allgemein als "Warschauer Pakt" bekannten Vertragswerkes erfolgte durch Albanien, Bulgarien, der DDR, Polen, Rumänien, Ungarn, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei. China war auf dieser Konferenz durch Beobachter vertreten. 1956/57 wurde der "Warschauer Pakt" durch bilaterale Verträge der UdSSR mit der DDR, Polen, Rumänien und Ungarn über die Stationierung sowjetischer Truppen in diesen Ländern noch ergänzt. Mit der Tschechoslowakei wurde ein entsprechender Vertrag nach dem Einmarsch der Warschauer-Pakt-Truppen am 16. Oktober 1968 abgeschlossen. Unter dem Eindruck der sowjetischen Intervention in der CSSR trat Albanien am 13. September 1968 unter Bruch der Vertragsbestimmungen auch formell aus dem Warschauer Pakt aus. Seine Mitgliedschaft "ruhte" bereits seit dem 1. Februar 1962.

Den formellen Anlaß für den Abschluß des Vertrages bot die am 5. Mai 1955 erfolgte Aufnahme der BRD in die NATO. Die Gründung des Militärbündnisses war lediglich der letzte Schritt der amtlichen Beglaubigung des faktischen Zustandes der Gleichschaltung und Unterwerfung unter strenge sowjetische Kontrolle. Bereits 1949 war die Wirtschaftsorganisation COMECON (Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe) in Warschau gegründet worden. Hatte sich die Sowjetunion unter Stalin noch bedenkenlos in die inneren Angelegenheiten ihrer Satelliten eingemischt, so legten seine Nachfolger im Umgang mit den osteuropäischen Regimen mehr Takt an den Tag. Aber auch ihre Etikette ging nur bis zu einer gewissen Grenze, wie die Interventionen des Paktes bewiesen.

Der Warschauer Pakt stand auch anderen europäischen Staaten zum Beitritt offen, die "unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung ihre Bereitschaft bekundeten, durch Teilnahme an diesem Vertrag zur Vereinigung der Anstrengungen der friedensliebenden Staaten zum Zwecke der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit der Völker beizutragen". In Artikel 1 übernahmen die Vertragschließenden die Verpflichtung, sich bei der Regelung internationaler Streitfragen jeder Drohung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten und in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zu handeln. Artikel 2 forderte von den Paktstaaten Bemühungen um die Erhaltung des Weltfriedens und der Sicherheit sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an einer allgemeinen Abrüstung. Gemäß Artikel 3 mußten sich die Mitgliedstaaten in allen wichtigen Fragen von gemeinsamem internationalen Interesse beraten. Für den Fall des "Abschlusses eines kollektiven Sicherheitspaktes für ganz Europa" sollte der Warschauer Vertrag gemäß Artikel 11 seine Gültigkeit verlieren.

Um die militärische Bedrohung für Österreich in dem zu Ende gegangenen Ost-West-Konflikt seitens des Warschauer Paktes auszuloten, ist zunächst ein kurzer Blick auf den "Hauptakteur" Sowjetunion nötig. Es kann als wenig wahrscheinlich angenommen werden, daß die Weltrevolution als Idee und Ziel der frühen 20-er Jahre jemals wieder eine zentrale Rolle im politischen und strategischen Denken der sowjetischen Führer spielte. Unter Stalin richtete sich der außenpolitische Ehrgeiz der Sowjetunion auf die Abrundung und Absicherung von Interessensphären, ein Konzept, dem seine Nachfolger im wesentlichen treu blieben. Den Westmächten mochte dies auf den ersten Blick begrüßenswert erscheinen, schuf

es doch die Voraussetzungen für eine Entspannung auf der Grundlage einer Abgrenzung der Einflußsphären, wie man sie bereits in Jalta und Potsdam vorgenommen hatte.

Andererseits war die Sowjetunion nach wie vor die führende Kraft des kommunistischen Lagers; sie konnte sich aus dieser Rolle nicht einfach davonestehlen, und der sich verschärfende Konflikt mit China erschwerte es Moskau zusätzlich, sich auf eine einzig am nationalen Interesse orientierte Politik zu beschränken. Der Westen richtete seine Politik auf die Erhaltung des Status quo aus; die UdSSR konnte dies nicht tun, ohne damit die Legitimationsgrundlage ihrer Herrschaft aufs Spiel zu setzen. Es ist unwahrscheinlich, daß irgendeine sowjetische Führung zu irgendeinem Zeitpunkt nach Kriegsende ernsthaft einen Vormarsch zum Ärmelkanal in Erwägung zog. Ganz und gar nicht sicher ist hingegen, ob die Sowjets eine sich bietende Gelegenheit, eine beherrschende Stellung in Westeuropa zu erlangen, ungenutzt hätten verstreichen lassen. Militärischen Überlegungen und Planungen für eine Auseinandersetzung zwischen NATO und Warschauer Pakt sind jedoch eine unleugbare Realität, wie verschiedenste Quellen beweisen.

Österreich lag genau an der Nahtstelle zwischen Ost und West. In strategischer und operativer Hinsicht war es nur von zweitrangiger Bedeutung, denn die wesentlichen Operationslinien führten nördlich und südlich an unserem Land vorbei. Da Österreich jedoch innerhalb eines operativen Großraumes lag, war seine Einbeziehung in einen europäischen Konflikt nicht ausgeschlossen. Diese Bedrohung gehört seit 1989 der Vergangenheit an.

Dr. Walter Blasi
Militärwissenschaftliches Büro des BMLV, Wien

Erschienen in:
Österreichs Neutralität und die Operationsplanungen des Warschauer Paktes
Informationen zur Sicherheitspolitik Nr.20 (Juli 1999)